

**Projektsanforderungen aus
gewässerökologischer, fischereifachlicher
und wasserbautechnischer Sicht zum
Umfang der benötigten Unterlagen zur
fachlichen Beurteilung bestehender
Fischaufstiegshilfen gemäß § 2 Abs. 2 der
Verordnung des Landeshauptmanns von
Oberösterreich, mit der ein
Sanierungsprogramm für Fließgewässer
erlassen wird (Sanierungsverordnung)**

§ 2 Abs. 2 der Sanierungsverordnung normiert, dass bestehende und wasserrechtlich bewilligte Fischaufstiegshilfen, die aufgrund der Anlagenkonzeption bereits eine ungehinderte Wanderung der für den betroffenen Gewässerabschnitt maßgeblichen **Leitfischarten** gewährleisten, abweichend von § 1 Abs. 2 erst bis **22. Dezember 2027** an die Sanierungsziele des Abs. 1 und der Anlage 2 anzupassen sind, wenn die bzw. der Wasserberechtigte **spätestens bis 22.12.2013** nachweist, dass ein wesentlicher Teil der wanderungswilligen Individuen und Altersstadien aller Leitfischarten passieren kann. Für solche Anlagen ist ein Sanierungsprojekt bis spätestens 22. Dezember 2023 zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen.

Für eine überschlägige fachliche Einschätzung im Sinne des § 2 Abs. 2 der Sanierungsverordnung ob ein wesentlicher Teil der wanderungswilligen Individuen und Altersstadien aller Leitfischarten die Fischwanderhilfe passieren kann bzw. ob ein Anpassungsbedarf gemäß der Sanierungsverordnung (bis 2015 bzw. 2027) bei der Fischwanderhilfe besteht, werden folgende Unterlagen benötigt:

- 1) Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid samt zugehöriger Verhandlungsschriften und bewilligte Projektunterlagen (Einreichprojekt);
- 2) Wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid samt zugehöriger Verhandlungsschriften und Kollaudierungsunterlagen (Ausführungsoperat);
- 3) Allenfalls vorhandene Berichte der Bauaufsicht für Biologie und Wasserbautechnik;
- 4) Allenfalls vorhandene fischereiliche Untersuchungen betreffend die Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfe;
- 5) Auszug aus dem Wasserbuch;
- 6) Aktuelle und aussagekräftige Fotos der bestehenden Fischaufstiegshilfe.